

Tarek Al-Wazir
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Günther Schumann

Per E-Mail:
a49-laermschutz@t-online.de

17 . April 2018

Aufhebung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h auf der A 49 im Gemeindegebiet Edermünde durch Hessen Mobil

Sehr geehrter Herr Schumann,

ich nehme Bezug auf die von Ihnen an meine Fachabteilung übersandete Infomail 1/2018 der Interessengemeinschaft Lärmschutz A 49, in der insbesondere die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h und der damit verbundene Abbau der Beschilderung durch Hessen Mobil auf der A 49 im Gemeindegebiet Edermünde in nördlicher Fahrtrichtung kritisiert werden.

Zunächst bedauere ich die Tatsache, dass die Maßnahme von Hessen Mobil nach außen den Eindruck vermittelt hat, es wäre eine willkürliche Entscheidung zu Ungunsten der Wohnbevölkerung getroffen worden. Zugleich nehme ich die Gelegenheit wahr und erläutere Ihnen die Gründe sowie die Folgen der Maßnahme.

Die Demontage der Beschilderung auf dem nicht von der Fahrbahnsanierung betroffenen Teilstück der A 49 zwischen der Anschlussstelle Felsberg und der Anschlussstelle Edermünde ist auf ein Büroversehen von Hessen Mobil zurückzuführen. Ich bitte dies zu entschuldigen. Zwischenzeitlich hat Hessen Mobil diesen Fehler korrigiert und insoweit veranlasst, dass die Beschilderung in dem betreffenden Streckenbereich umgehend wieder angebracht wird.

Ungeachtet dessen war Hessen Mobil leider aus rechtlichen Gründen

dazu gezwungen, die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung im betreffenden Teilbereich der A 49 zwischen der Anschlussstelle Edermünde und der Anschlussstelle Baunatal-Süd aufzuheben. Die ursprüngliche Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen im Jahr 2015 war bis zum Einbau eines neuen Fahrbahnbelags entsprechend befristet. Hintergrund der Befristung war, dass die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch den Einbau des lärmindernden Asphalts kompensiert wird.

Im Übrigen lagen nach dem Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelags keine sachlichen Gründe für die Neuordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vor. Die für die Rechtmäßigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen maßgeblichen Richtwerte der Bundesrichtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) waren nicht mehr überschritten. Für Hessen Mobil bestand daher kein Ermessensspielraum im Rahmen der Entscheidung.

In diesem Zusammenhang möchte ich hervorheben, dass mein Ministerium im Jahr 2015 durch die Absenkung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV um jeweils 3 dB(A) in Hessen eine besonders effektive und bürgernahe Maßnahme zur Verbesserung der vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastungen eingeführt hatte. Mit dieser Maßnahme hatte das Land Hessen einen Weg eingeschlagen, um den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen zu erleichtern.

Im August 2016 ist mein Ministerium seitens des Bundes aufgefordert worden, in Hessen wieder die Bundesrichtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV zur Anwendung zu bringen. Bisher konnte der Bund keine Antwort darauf geben, wie dieser eine Verbesserung des ordnungsrechtlichen Straßenverkehrslärmschutzes erreichen möchte. Diesbezüglich befinde ich mich weiterhin im kritischen Dialog mit dem Bund.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen darlegen, dass die erneute Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen an der betreffenden Stelle der A 49 aus bundesrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Ein gleichlautendes Schreiben geht Herrn Bürgermeister Petrich zu.

Mit freundlichen Grüßen

